



**Stellungnahme des IKK e.V.
zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.**

**„Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbstständige in
der gesetzlichen Krankenversicherung“
(BT-Drucksache 18/9711)**

sowie zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**„Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der ge-
setzlichen Krankenversicherung Versicherte“
(BT-Drucksache 18/9712)**

Stand 17.03.2017

IKK e.V.

Hegelplatz 1

10117 Berlin

030/202491-0

info@ikkev.de

Inhalt

Anträge der Fraktion DIE LINKE.

„Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung“
(BT-Drucksache 18/9711)

sowie

„Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte“
(BT-Drucksache 18/9712)..... 3

Anträge der Fraktion DIE LINKE.

„Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (BT-Drucksache 18/9711)

sowie

„Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte“ (BT-Drucksache 18/9712)

Inhalt

a) zum Antrag „Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (BT-Drucksache 18/9711)

Von Seiten der Antragssteller wird festgestellt, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Selbstständigen durch Anwendung von Mindestbeitragsbemessungen prozentual höhere Mindestbeiträge erhoben werden als bei den sonstigen freiwillig Versicherten. Für viele Selbstständige mit geringem Einkommen stellen diese Mindestbeiträge eine erhebliche und – gemessen am verfügbaren Einkommen – wesentlich höhere Belastung als für andere gesetzlich Krankenversicherte dar. Auch der größte Teil der Beitragsschulden in der GKV entfällt auf diese Gruppe.

Mit dem vorliegenden Antrag fordert die Fraktion DIE LINKE die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Mindestbeiträge der selbstständig Tätigen auf die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von derzeit 450,00 € festsetzt. Oberhalb dieser Grenze sollen einkommensabhängige Beiträge gelten. Dies ist aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit dringend geboten.

b) zum Antrag „Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte“ (BT-Drucksache 18/9712)

Von Seiten der Antragssteller wird festgestellt, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung Gerechtigkeitslücken bei der Beitragsbemessung von freiwillig Versicherten bestehen, weil unter Umständen ein höheres als das tatsächliche Einkommen verbeitragt wird. Für freiwillig Versicherte gelten Mindestbemessungen, die das tatsächliche Einkommen übersteigen können. Auch entfällt der größte Teil der Beitragsschulden in der GKV auf diese Gruppe.

Mit dem vorliegenden Antrag fordert die Fraktion DIE LINKE die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die allgemeine Mindestbeitragsbemessung für freiwillig Versicherte auf die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von derzeit 450,00 € absenkt.

Hintergrund

Die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder ist in § 240 SGB V bestimmt. Sie wird durch den GKV-Spitzenverband einheitlich durch die Beitragsverfahrensgrundsätze-Selbstzahler in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Bei der Beitragsbemessung ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, d.h. die tatsächlichen Einkünfte des Mitglieds zu berücksichtigen. Erreichen die tatsächlichen Einkünfte des Mitglieds die in § 240 Abs. 4 SGB V festgelegten Mindestbemessungsgrundlagen nicht, so sind diese für die Beitragsbemessung maßgebend.

Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 93 des Dritten Buches oder eine entsprechende Leistung nach § 16b des Zweiten Buches erhalten, der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (§ 240 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB V).

Die Bemessungsgrundlagen für freiwillig in der GKV versicherte, hauptberuflich Selbstständige im Jahr 2017 richten sich nach den folgenden Parametern:

- Allg. Bemessungsgrundlage 1/30 der Beitragsbemessungsgrenze:
4.350,00 €
- Mindestbemessungsgrundlage 1/40 der Bezugsgröße:
2.231,25 €
- Mindestbemessungsgrundlage mit Gründungszuschuss oder bei sozialer Härte
1/60 d. Bezugsgröße:
1.487,50 €

Bemessungsgrundlage für die übrigen freiwillig in der GKV Versicherten im Jahr 2017:

- Mindestbemessungsgrundlage 1/90 der Bezugsgröße:
991,67 €

Bewertung

Die Krankenkassen machen in Bezug auf die Höhe der Beitragsschulden in den letzten Jahren die Erfahrung, dass die Einkommenssituation der selbstständig Tätigen – insbesondere der Existenzgründer - sich spürbar verschlechtert hat. Dies gilt in erster Linie für die steigende Zahl der sogenannten „Soloselbständigen“. Die zunehmende Zahl der Beitragsschuldner (als selbstständig Tätige) verdeutlicht dies. Insofern ist es gerechtfertigt, über die Höhe der Mindestbemessungsgrenzen, die an der tatsächlichen Einkommenssituation angelehnt sein sollte, eine sachgerechte Diskussion zu führen.

Die im Rahmen der Anträge geforderte Angleichung der Mindestbemessungsgrenzen an die sonstigen Personenkreise der freiwillig Versicherten bzw. der Pflichtversicherten ist aus der Sicht der Innungskrankenkassen jedoch abzulehnen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2001 festgestellt, dass die Mindestbemessungsgrenze für Beiträge hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger, die freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, verfassungsgemäß ist (BVerfG, Beschluss vom 22.05.2001 – 1 BvL 4/96).

Wesentlich für die Entscheidung war u.a. die unterschiedliche Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen zwischen abhängig Beschäftigten (Brutto-Prinzip) und Selbstständigen (Netto-Prinzip). Zur Ermittlung dieses Wertes werden, sofern nicht im Einzelfall bilanziert wird, von den betrieblichen Einnahmen alle betrieblich veranlassten Ausgaben in Abzug gebracht. Dagegen werden Werbungskosten, die das zu versteuernde Einkommen mindern, bei der Beitragsbemessung der sonstigen freiwilligen Versicherten bzw. bei Pflichtversicherten nicht berücksichtigt. Für Selbstständige werden also steuerrechtliche Vorteile in die Beitragsbemessung eingepreist. Schon hier liegen also sachliche Gründe für eine unterschiedliche Beitragsbemessung vor.

Die bestehende Regelung wird überdies von dem legitimen Ziel bestimmt, zu verhindern, dass das mit der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit verbundene Unternehmerrisiko über die Beitragsbemessung partiell auf die Solidargemeinschaft übertragen werden kann. Gleiches gilt für die Auswirkung der grundsätzlich freien Entscheidung des Selbstständigen über das Ausmaß des Arbeitseinsatzes auf seine beitragspflichtigen Einnahmen. Gemäß der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichtes darf der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Solidargemeinschaft für den Versicherungsschutz dieser Gruppe bei geringem wirtschaftlichem Erfolg nicht über Gebühr belastet wird.

Es ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten, im Beitragsrecht eine Härteklausele vorzusehen, die hauptberuflich Selbstständigen mit geringem Arbeitseinkommen die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wirtschaftlich ermöglicht. Der Gesetzgeber darf Personen, die zur Aufbringung von Mindestbeiträgen auf der Grundlage des § 240 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V nicht in der Lage sind, auf das

subsidiäre System der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts durch Leistungen auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes verweisen.

Der Ansatz der Fraktion DIE LINKE., die Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrenzen zu reformieren, bedarf daher einer ausführlichen Debatte. Der Vorschlag, die Beitragsbemessung für Selbstständige analog zur Bemessung der übrigen freiwillig Versicherten zu regeln, muss mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts abgelehnt werden. Auch die von den Abgeordneten vorgeschlagene Summe in Höhe von 450,- € scheitert an dieser Entscheidung. Eine undifferenzierte Absenkung der Mindestbemessungsgrenze für alle Selbstständigen stellt aus unserer Sicht keine zufriedenstellende Lösung der aktuellen Problemlage dar, weil damit letztlich auf Grund der Wahlmöglichkeiten zwischen GKV und PKV für die Selbstständigen eine Selektionsstrategie zulasten der Solidargemeinschaft noch attraktiver würde. Zudem würden durch den Vorschlag die bestehenden Probleme der Beitragsschuldenhöhe nicht angegangen werden.

Dessen ungeachtet verschließen sich die Innungskrankenkassen einem Veränderungsprozess in Bezug auf die Schaffung neuer Rahmenbedingungen bei der Beitragsfestsetzung nicht. Anhand der Beitragsschuldenstände der betroffenen Versichertengruppe wird deutlich, dass grundsätzlicher Reformbedarf besteht, insbesondere für die Gruppe der Soloselbstständigen. Insgesamt ist aber darauf zu achten, dass im Rahmen von Neuregelungen nicht neue Anreize geschaffen werden, reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zulasten der Solidargemeinschaft und der Betroffenen dauerhaft in prekäre Kleinst- und Scheinselbstständigkeiten zu verlagern.

Mit Blick auf deren Anpassung erscheint aus unserer Sicht ein weiteres Festhalten an Mindestgrenzen möglich. Diese sollten aber ggf. mehr Spielraum in der Höhe zulassen und dadurch mehr die Realität der wirtschaftlichen Situation der Selbstständigen abbilden. Die Innungskrankenkassen schließen sich deshalb dem Vorschlag des GKV-Spitzenverbandes an, den vorhandenen Korridor zur Einordnung der tatsächlichen Einnahmen zu verbreitern und die Mindestbemessungsgrenze in Höhe des vierzigsten Teils der monatlichen Bezugsgröße abzuschaffen. Damit bestünde für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige, analog zur derzeitigen Regelung für Existenzgründer und Härtefälle, eine einheitliche Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des sechzigsten Teils der monatlichen Bezugsgröße. Dies entspricht einem Einkommen von 1.487,50 Euro monatlich. Die Härtefall- und Bedürftigkeitsprüfung nach § 240 Absatz 4 Sätze 3 und 4 SGB V könnte dann entfallen.

Weiterhin besteht aus Sicht der Innungskrankenkassen vor allem für eine besonders vulnerable Versichertengruppe Handlungsbedarf. Darunter fallen solche Versicherten, denen zum einen auf Grund von Vorerkrankungen keine reale Wahlmöglichkeit zwischen einer Versicherung in der privaten Krankenversicherung und der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung haben, weil ihnen de facto eine Versicherung in

der PKV durch die Antrags- bzw. Gesundheitsprüfung verwehrt ist. Wenn zum andere für diese Versicherten auch die Aussichten auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt dauerhaft schlecht sind und damit die Selbstständigkeit als einzige Perspektive auf gesellschaftliche Teilhabe am Arbeitsmarkt bleibt, stellen die bestehenden Mindestbemessungsgrenzen häufig eine unbillige Härte für die Betroffenen dar. Hier sind geeignete Regelungen zur Entlastung zu diskutieren. So könnten beispielsweise Härtefallklauseln helfen, die es für solche Versicherte erlauben, ganz oder teilweise eine Beitragsfinanzierung aus Steuermitteln zu erhalten. Dadurch würden die Teilhabemöglichkeiten dieser Personengruppe gestärkt, ohne die Solidargemeinschaft über Gebühr zu belasten.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes verwiesen.